



HVBG

HVBG-Info 14/1995 vom 07.04.1995, S. 1180 - 1181, DOK 754.14/017-OLG

**Haftungsprivilegierung bei fahrlässig herbeigeführtem
Arbeitsunfall während der Zeit der Gestellung eines Autokrans mit
Bedienungspersonal (§§ 636, 637 RVO) - Urteil des OLG Düsseldorf
vom 29.10.1993 - 22 U 83/93 -**

Haftungsprivilegierung bei fahrlässig herbeigeführtem
Arbeitsunfall während der Zeit der Gestellung eines Autokrans mit
Bedienungspersonal (§§ 636, 637 RVO; § 823 Abs. 1 BGB);
hier: Urteil des OLG Düsseldorf vom 29.10.1993 - 22 U 83/93 -
Das OLG Düsseldorf hat mit Urteil vom 29.10.1993 - 22 U 83/93 -
folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Ein Autokrangestellungsvertrag über die Überlassung eines Krans
nebst Bedienungspersonal ist nicht als Werk-, sondern als
kombinierter Miet- und Dienstverschaffungsvertrag zu
qualifizieren, wenn zwischen den Parteien nicht die Gestellung
eines Autokrans zu von vornherein in zeitlicher und
umfänglicher Hinsicht genau bestimmten Aufgaben vereinbart ist,
sondern vielmehr die pauschale Gestellung des Krans nebst
Bedienungspersonal über mehrere Tage zu zuvor nicht näher
festgelegten De- und Montagearbeiten.
2. Untersteht der Kranführer während der Dauer des
Gestellungsvertrages allein den Weisungen des Mieters, weil
dieser allein bestimmt, welche Teile in welcher Reihenfolge zu
welchem Zeitpunkt an welchem Ort befördert werden sollen,
stellt sich die Tätigkeit des Kranführer ist dann wie ein
Arbeitnehmer des Mieters in dessen Betrieb eingegliedert.
Daraus folgt, daß der Kranführer im Falle eines durch ihn
verschuldeten Arbeitsunfalls das Haftungsprivileg nach den RVO
§§ 636, 637 für sich in Anspruch nehmen kann.
3. Wenn der Kranführer nicht unterbindet, daß scharfkantiges
Hebegut an dem Haken des von ihm bedienten Krans mit
Chemiefaserseilen ohne entsprechenden Kantenschutz befestigt
wird, verletzt er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt. Kommt
es durch ein Herabfallen des Hebegutes zu einer Verletzung von
Mitarbeitern des Mieters, ist jedoch - aus den oben genannten
Gründen - eine persönliche Haftung des Kranführers
ausgeschlossen.